

Empfehlung erhielt dieselbe allgemeine Gültigkeit im Abendlande. Hiemit hatte Dionysius eine zweite Sammlung verbunden, durch die er dem römischen Stuhl besondere Dienste leistete. Sie enthielt Schreiben und Dekrete früherer römischen Bischöffe, worin sie als Metropolitane richterliche Entscheidungen, Gutachten und Belehrungen ertheilten. Dadurch erlangten die Dekretalen der römischen Bischöffe im Abendlande gleiche Auktorität mit den Concilienschlüssen, und zwar dergestalt, daß sie entweder den älteren Sammlungen einverleibt wurden, oder dieselben, wie dieß im Frankenreiche der Fall war, sogar verdrängten. In Spanien war dagegen in der letzten Hälfte des sechsten und in der ersten des siebenten Jahrhunderts eine andre Sammlung von Kanones im Gebrauche, die man späterhin mit dem Namen des 636 verstorbnen Bischoffs Isidorus von Sevilla sehr willkürlich bezeichnet hat. Weil sie ältere spanische Sammlungen mit der dionysischen vereinigte, folglich die letztere an Inhalt noch überbot, so erlangte auch sie im Frankenreiche große Auktorität. Von diesen Sammlungen faßte man aber auch systematische Bearbeitungen ab, worin die Ordnung nach der Zeitfolge mit einer Ordnung nach den Gegenständen vertauscht wurde, worin folglich Dekretalen und Kanones, Anordnungen aus früherer und aus späterer Zeit, und wohl auch ächte und unächte Gesetze ohne Unterschied nebeneinander herliefen. Um so weniger darf man sich daher wundern, daß die Verfälschung auch ins Große getrieben werden konnte, zumal, wenn dieselbe mit dem Interesse mehr als Einer Menschenklasse übereinstimmte. Dieß war der Fall bei der pseudoisidorischen Sammlung von Kirchengesetzen, welche gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts zum Vorscheine kam. Der Sage